

MITTEILUNGSBLATT

der Großen Kreisstadt

Bad Rappenau



Nummer 6

Donnerstag, 9. Februar 2012



Obergimperner Carnevals-Verein e.V.
"D'Brüggehossler"

lädt ein zur

Prunksitzung

in der Krebsbachhalle

am 18.2.2012

Beginn: 19.31 Uhr

lädt ein zum

Rosenmontagsumzug

in Obergimpern

Beginn: 14.11 Uhr

anschließend Remmidemmi

in der Krebsbachhalle

- Bad Rappenau
- Babstadt
- Bonfeld
- Fürfeld
- Grombach
- Heinsheim
- Obergimpern
- Treschklingen
- Wollenberg
- Zimmerhof

www.badrappenau.de

und der Gemeinde

Siegelsbach

VAMPIRE
Geschöpfe der Nacht

Medienausstellung der Stadtbücherei
vom 31. Januar bis 24. Februar 2012

Stadtbücherei Bad Rappenau • Heilsheimer Str. 16 • 74906 Bad Rappenau



Einzelpreis
0,70 €

Siegelbach

BÜRGERMEISTERAMT SIEGELSBACH



Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten,
Belästigung der Allgemeinheit,
zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen
und über das Anbringen von Hausnummern
(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 195) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Lärm von Sport- und Spielplätzen

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr nicht benutzt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr nicht ausgeführt werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 6

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 7

Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 8

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 9

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 10

Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 11

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass

dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 12

Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 13

Belästigung durch Ausdünstungen u. Ä.

Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 14

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatschlagern oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 15

Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
5. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 16

Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperrungen zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;

4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) zu treiben, Inline zu skaten, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benützt werden.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 17

Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6

Sonstige Regelungen

§ 18

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 19

Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 20

Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

§ 21

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
7. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
8. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
9. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
10. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
11. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
12. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
13. entgegen § 12 Tauben füttert,
14. entgegen § 13 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
15. entgegen § 14 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 14 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
16. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
17. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
18. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
19. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
20. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
21. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
22. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
23. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
24. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,

25. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
26. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
27. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
28. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
29. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) betreibt, inlineskatet, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
30. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
31. entgegen § 16 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
32. entgegen § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
33. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 17 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 17 Abs. 2 anbringt,
34. entgegen § 18 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
35. entgegen § 19 Bienenstände aufstellt,
36. entgegen § 20 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 24.2.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das sind insbesondere

1. Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) vom 1.12.1988
2. Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) vom 1.4.2001

Siegelsbach, 6.2.2012
Ortpolizeibehörde

gez. **Kremsler**, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinderatssitzung am Dienstag, 28. Februar 2012

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Dienstag, 28. Februar 2012 im Ratssaal des Bürgerzentrums Siegelbach statt. Die Tagesordnung wird im übernächsten Mitteilungsblatt bekannt gegeben. Wir weisen darauf hin, dass Baugesuche, die in dieser Sitzung behandelt werden sollen, aus rechtlichen Gründen spätestens am Montag, 20.2.2012 beim Bürgermeisteramt vorliegen müssen.

Grund- und Gewerbesteuer wird fällig

Bei der Grund- und Gewerbesteuer werden am 15.2.2012 die Raten für das I. Quartal 2012 fällig. Der entsprechende Betrag ergibt sich jeweils aus dem letzten Steuerbescheid. Wir bitten um termingerechte Bezahlung, da die Gemeinde Siegelbach im Verzugsfall gesetzlich verpflichtet ist, Säumniszuschläge und Mahngebühren zu erheben. Einzahlungen für die Gemeindekasse können bei allen Banken und Sparkassen geleistet werden. Wir bitten dabei um Angabe des Buchungszeichens. Bei den Steuerpflichtigen, die sich am Lastschriftverfahren beteiligen, werden die fälligen Beträge von ihrem Bankkonto abgebucht.

Bevölkerungsstatistik

Stand: 30.9.2011	1.624
Geburten	0
Zuzüge	8
Wegzüge	7
Sterbefälle	1

Stand: 31.10.2011

1.624

Bevölkerungsstatistik

Stand: 31.10.2011	1.624
Geburten	0
Zuzüge	7
Wegzüge	2
Sterbefälle	1

Stand: 30.11.2011

1.628

Bevölkerungsstatistik

Stand: 30.11.2011	1.628
Geburten	0
Zuzüge	10
Wegzüge	15
Sterbefälle	1

Stand: 31.12.2011

1.622

Änderung der Bürgerbüro-Öffnungszeiten an Fasching

Am Faschingdienstag, 21.2.2012 ist das Bürgerbüro nur in der Zeit von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet.
Ihr Bürgerbüro Siegelbach

SIEGELSBACHER VEREINE & EINRICHTUNGEN



Leseraben Siegelbach

Der nächste Lesenachmittag findet am 14. Februar 2012 um 16.30 Uhr in der Alten Heidelberger Str. 30 statt. Alle Kinder ab 6 Jahren sind herzlich willkommen. Wir lesen neue Geschichten und Märchen und freuen uns auf euch.

DLRG OG Gundelsheim

Jugend

Am Samstag, 4. Februar 2012 hat im Übergangstraining Niklas Siegmann das Frühschwimmerabzeichen „Seepferdchen“ mit Erfolg abgelegt.
Herzlichen Glückwunsch

Jahresbeitrag

Da wir zum Ende dieses Monats den Jahresbeitrag 2012 abbuchen werden, bitten wir um Mitteilung, ob sich an den Bankdaten Änderungen ergeben haben.

Freiwillige Feuerwehr Siegelbach

Der nächste Übungsabend findet am Montag, 13.2.2012 um 20.00 Uhr statt.

Die Jugendfeuerwehr trifft sich am Freitag, 10.2.2012 um 18.00 Uhr zur Übung.

MGV „Eintracht 1906“ Siegelbach e.V.

Winterzauber lockte mit Spezialitäten

Am letzten Januarsamstag verzauberten die Sängerinnen und Sänger des MGV „Eintracht 1906“ Siegelbach große und kleine Besucher, die sich vor dem Bürgerzentrum einfanden. Rechtzeitig vor dem Kälteeinbruch der Folgeweche konnte man im lodernen Schein der Schwedenfeuer kulinarische Spezialitäten genießen. Von Thüringer Bratwurst über Krautschupfnudeln bis zur original Schlagwälder Kartoffelsuppe und weiteren Spezialitäten reichte das Angebot. Und der Elternbeirat der Astrid-Lindgren-Grundschule begeisterte nicht nur kleine Leckermäuler mit frischen Waffelkreationen. Im Foyer des Bürgerzentrums zeigten Miriam Remmele vom gleichnamigen Bastelgeschäft und ihre Helferinnen, wie man mit etwas Geschick wunderschöne Winterlichter zaubern kann. Wegen des krankheitsbedingten Ausfalls des MGV-Dirigenten konnte der Kinderchor leider nicht auftreten. Umso mehr Applaus erhielt der Chor Frauenlob Treschklingen, der mit schwungvollen Liedbeiträgen Ohren und Herzen erwärmte. Genauso durften sich die Zuhörer über die gekonnten Vorträge des Jugendblasorchesters des Musikvereins Siegelbach freuen.

Der MGV bedankt sich bei allen Besucherinnen und Besuchern und natürlich bei allen, die zum Gelingen des Festes beitragen.



Proben

Unsere Chorproben finden diesen Freitag, den 10.2.2012 wie folgt statt:

ab 17.30 Uhr	Kinderprojektchor
ab 18.30 Uhr	Frauenchor MeloDiven
ab 19.45 Uhr	MGV Männerchor

Kinderprojektchor des MGV

Interessierte Kinder, die Lust haben moderne Stücke zu singen, Spaß an Musik haben und zwischen 6 und 14 Jahren jung sind, können gerne einfach und unverbindlich zur Probe ins Bürgerzentrum, kleiner Bürgersaal kommen. Die Proben finden in der Regel immer freitags, 17.30 bis 18.30 Uhr statt.

Infos hierzu gerne auch unter info@MGV-Siegelbach.de oder Tel. 07264/2081463.

Wir freuen uns auf euch!

FGV Schulkinder-Turnen

Jaaa, es geht weiter!

Wir freuen uns riesig, dass Sonja Gebhardt ab 1. März 2012 meine beiden Kinder-Turngruppen donnerstagnachmittags übernimmt! Das heißt, es geht nach den Ferien nahtlos weiter.

Am Donnerstag, den 16. Februar 2012 feiern wir zum Abschluss eine lustige Faschingsparty mit allen Turnkids 1.-4. Klasse von 15.00 bis 16.30 Uhr.

Wer möchte, kann sich gerne verkleiden, wir freuen uns über viele lustige Narren ...

Bringt ein paar Luftballons mit und dann kann es losgehen ...

In den Faschingsferien fällt das Turnen für alle Gruppen aus. An dieser Stelle möchte ich mich ganz herzlich von allen Turnfamilien verabschieden. Das Kinderturnen hat mir immer sehr viel Spaß gemacht und ich wünsche euch für die Zukunft alles Gute und weiterhin viel Freude am Sport.
Ganz herzlich eure Gabi Würz

Musikverein Siegelbach

Der Musikverein Siegelbach gratuliert seinem Schlagzeuger Thorsten Wagenbach und seiner Band Plan Z zum erfolgreichen Weiterkommen beim Bandkontest Emergenza. Die vierköpfige Band belegte beim ersten Vorentscheid in Karlsruhe mit 56 Stimmen den ersten Platz. Der Musikverein wünscht ihr viel Erfolg bei den weiteren Runden und drückt ganz fest die Daumen.

Tennisclub Siegelbach e.V.

Mitgliederversammlung

Am Freitag, den 27. Januar 2012 fand die diesjährige Mitgliederversammlung des Tennisclubs Siegelbach statt. Auf der Tagesordnung standen Jahresbericht des 1. Vorsitzenden, Bericht des Kassiers, des Jugendwartes und des Sportwartes, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung und Neuwahlen.

In seinem Bericht ging der 1. Vorsitzende, Dr. Erwin Koos, auf die Mitgliederzahlen und auf die Mannschaftssituation ein. Bei den Vorstandsmitgliedern bedankte er sich für die harmonische Zusammenarbeit und beim Vereinstrainer, Hans Feth, für seinen stetigen Einsatz.

Der Kassier, Volker Holoch, erläuterte die Ausgaben und Einnahmen. Der Bericht der Kassenprüfer fiel wie immer kurz aus. Iris Widmann teilte mit, dass sich bei der Kassenprüfung keine Beanstandungen ergeben haben und die Kasse vorbildlich geführt wird.

Der Bericht der Jugendwartin, Ursula Bauer, beinhaltete die abgelaufene Tennissaison der Jugend. Im letzten Jahr waren 2 Jugendmannschaften, Junioren U14 und Juniorinnen U16, gemeldet. Diese Mannschaften wurden auch für dieses Jahr wieder gemeldet.

Der Sportwart, Manfred Matzke, berichtete kurzweilig und recht humorvoll ebenfalls über die abgelaufene Saison. Bei den Vorstandskollegen bedankte er sich mit einem kleinen Präsent für die gute Zusammenarbeit.

Die Entlastung der Vorstandschaft nahm Rolf Schüssler vor. Die Entlastung erfolgte einstimmig.

Ein wesentlicher Punkt bei der Mitgliederversammlung waren die Neuwahlen. Da sich jedoch alle Vorstandsmitglieder bereit erklärten ihr Amt weiter auszuüben, waren die Wahlen reine Formsache.

Nachstehend der alte und neue Vorstand:

1. Vorsitzender Dr. Erwin Koos
 2. Vorsitzende und Schriftführerin: Ute Wagenbach
- Kassier: Volker Holoch
Jugendwartin: Ursula Bauer
Sportwart: Manfred Matzke
Kulturwartin und Damenbeauftragte: Dietlinde Schübler.
Unter dem Punkt „Verschiedenes“ wurden noch einige Termin angesprochen.

Nachdem aus den Reihen der Anwesenden keine Fragen mehr gestellt wurden, schloss der Vorsitzende die Versammlung.

TTC Siegelbach

Herbe Niederlage für den TTC

Ausfallgeschwächt waren wir am Freitag, 3.2.2012 beim TTV Eschelbronn zu Gast. In der Hinrunde konnten wir uns einen knappen 9:7-Heimsieg sichern. Dies gelang uns dieses Mal nicht. Mit nur vier Spielern mussten wir uns 9:1 geschlagen geben und haben im Meisterschaftskampf eine herbe Niederlage einstecken müssen. Den einzigen Punkt erzielten wir im Doppel. Gespielt haben M. Teßmer, T. Kruttschnitt, A. Schultz und E. Hofmann.

Das nächste Spiel findet am 10.2.2012 in Siegelbach statt und wir erwarten das Tabellenschlusslicht von der SG Waibstadt II. Das Spiel beginnt um 20.30 Uhr und Zuschauer sind gerne gesehen.

Sportclub 1921 Siegelbach e.V.

Nullnummer beim 1. Vorbereitungsspiel im neuen Jahr

Gegen den Mosbacher A-Ligisten erkämpfte unsere ersatzgeschwächte Elf ein 0:0 am Sonntagnachmittag bei guten Platzverhältnissen und eisigen Temperaturen. In der Schlussphase wurden mehrere Chancen für einen möglichen Sieg vergeben. Bereits am kommenden Wochenende geht es gleich weiter mit den Spielen:

Beim SV Hüffenhardt am Samstag, 11. Februar 2012 - Anstoß 15.00 Uhr und zu Hause gegen den TSV Strümpfelbrunn am Sonntag, 12. Februar 2012 - Anstoß 14.00 Uhr.

Ergebnis der Jugend

F-Jugend

Winterturnier 2012 in Bad Rappenau

SC Siegelbach - VfB Bad Rappenau 4	1:0
SC Siegelbach - SV Bonfeld	0:2
SC Siegelbach - VfB Bad Rappenau 3	3:0
SC Siegelbach - VfB Epfenbach	0:0

Achtung

Vorverlegung der Mitgliederversammlung auf Donnerstag, 8. März 2012 - Beginn 19.30 Uhr.

BITTE

bringen Sie uns Ihre redaktionellen Beiträge nicht in letzter Minute.
Vielen Dank!

Der späteste Abgabetermin ist
Montag um 16.00 Uhr beim Rathaus.

Verspätet eingegangene Manuskripte können dann nicht mehr veröffentlicht werden.

E-Mail: mitteilungsblatt@badrappenau.de

Der ideale Hund:

Er nimmt sein

„Geschäft“

wieder mit ...



Sollte Ihr Hund das nicht können,
müssen Sie dafür sorgen!